

JVEG – Richtig abrechnen und Vergütungsfallen vermeiden

16. Ostbayerischer Sachverständigentag am 29.03.2019 in Passau

JVEG – Richtig abrechnen und Vergütungsfallen vermeiden

1. Allgemeines

Seit 2004 wird die Vergütung bzw. Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dolmetschern und Übersetzern durch das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt. „Justizgesetz“ heißt es deshalb, weil es nicht im privaten, sondern nur im gerichtlichen und behördlichen Bereich gilt. Entgegen des bis dahin geltenden „Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz – ZuSEG“ soll nach dem JVEG eine „Vergütung“ der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer erfolgen, nicht mehr eine Entschädigung; der Unterschied: Die Vergütung stellt eine leistungsgerechte Bezahlung wie im außergerichtlichen Bereich dar; bei der Entschädigung müssen die Berechtigten (Zeugen, sachverständige Zeugen, ehrenamtliche Richter) Vermögensopfer zugunsten der Allgemeinheit erbringen, erhalten also keine leistungsgerechte Vergütung.

Das JVEG lässt sich hinsichtlich der Vergütung von Sachverständigen in folgende Abschnitte gliedern:

- Anwendungsbereich (§ 1)
- Zeitvergütung (§§ 8 - 11, 13 - 14)
- Ersatz von Auslagen (§§ 5-7, 12)
- Verfahren und Vorschuss (§§ 2, 3, 4)
- Übergangsregelung (§§ 24, 25)
- Verlust und Kürzung der Vergütung (§ 8a)

2. Anwendungsbereich

Das JVEG gilt **zwingend** bei jedem Auftrag durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Finanzbehörde (wenn diese selbst ermittelt), die Verwaltungsbehörde (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) oder den Gerichtsvollzieher und für alle Arten von Sachverständigen (§ 1). Bei Privatauftrag gilt dagegen der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung (§ 632 BGB), es sei denn, es besteht der Zwang zur Anwendung einer staatlichen Gebührenordnung.

2.1 Auftraggeber

Die Bestimmungen des JVEG **müssen** demnach angewendet werden, wenn eine der **folgenden Voraussetzungen** vorliegt:

- Auftrag eines Gerichts (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
- Auftrag einer Staatsanwaltschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
- Auftrag einer Finanzbehörde, wenn diese selbst ermittelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
- Auftrag einer Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
- Auftrag der Polizei auf Veranlassung einer Staatsanwaltschaft oder einer sonstigen Behörde (§ 1 Abs. 3) oder
- Auftrag eines Gerichtsvollziehers (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Die Tätigkeit als Gerichtssachverständiger ist **keine ehrenamtliche Tätigkeit**. Die Vergütung ist daher wie das sonstige Einkommen zu **versteuern**.

2.2 Behörden

Bei einem Auftrag durch **sonstige Behörden**, insbesondere die nicht in § 1 aufgeführten Verwaltungsbehörden, ist das JVEG nur anwendbar, wenn die einzelne Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung verpflichtet ist. Dies geschieht meist durch Landesrecht.

2.3 Vergütungsanspruch

Der **Vergütungsanspruch** nach dem JVEG steht grundsätzlich **demjenigen zu, der beauftragt worden ist**. Dies gilt selbst dann, wenn eine Unternehmung (z. B. der TÜV) den Auftrag erhalten hat, das Gutachten jedoch in vollem Umfang durch einen Mitarbeiter erstellt wird (§ 1 Abs. 1 S. 3). In diesem Fall kann also der TÜV den Vergütungsanspruch geltend machen.

2.4 Auftragnehmer

In den Fällen 2.1, 2.2 und 2.3 ist das JVEG unterschiedslos auf **alle** entsprechend beauftragten **Sachverständigen** anzuwenden. Mithin gelten die einzelnen Regelungen des JVEG in gleicher Weise für öffentlich bestellte Sachverständige, für amtlich anerkannte Sachverständige, für zertifizierte Sachverständige sowie für Freiberufler, Professoren, Ärzte, selbstständige Gewerbetreibende und Handwerksmeister, die im Einzelfall von den in § 1 genannten Auftraggebern zur Gutachtenerstattung herangezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der jeweils beauftragte Sachverständige für den außergerichtlichen Tätigkeitsbereich einer staatlichen Gebührenordnung unterliegt.

2.5 Privatauftrag

Bei **Privatauftrag** findet das JVEG **keine Anwendung**. Ein Privatauftrag liegt immer dann vor, wenn auf der Auftraggeberseite kein Gericht, keine Staatsanwaltschaft, keine Behörde und kein Gerichtsvollzieher stehen. Wird der Sachverständige mithin von einer Bank, einer Versicherung, einem Unternehmen, einem Rechtsanwalt oder einem Endverbraucher mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, sollte er bei Auftragsübernahme eine **Honorarvereinbarung** treffen. Dabei können folgende Alternativen in Frage kommen:

- Pauschalhonorar (eventuell nach der Schadenshöhe gestaffelt);
- Zeitvergütung mit festen Stundensätzen;
- Prozent- oder Promillesatz vom Wert des zu begutachtenden Gegenstandes.

Schreibt der Gesetzgeber für den privaten Gutachtenbereich eine staatliche Gebührenordnung vor, ist der betreffende Sachverständige als Berufsangehöriger jedoch verpflichtet, die darin vorgesehenen Gebührentatbestände zu beachten. Wird bei Auftragsübernahme nicht über Umfang und Höhe der Vergütung gesprochen, gilt gemäß § 632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) das **übliche Honorar** als vereinbart.

Ergänzend wird auf die IfS-Broschüre „Guter Vertrag-Weniger Haftung“, Köln, 2. Aufl. 2009 verwiesen, in der sich u. a. vorformulierte Vertragsklauseln befinden.

3. Zeitvergütung (Honorar)

3.1 Allgemeines

Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für **jede Stunde** der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt (§ 8 Abs. 2 S. 1).

Vergütet wird die insgesamt erforderliche Zeit (Zahl der für die Vorbereitung, Ortsbesichtigung und Formulierung des Gutachtens erforderlichen Stunden).

Für die **Anzahl** der Stunden gibt das Gesetz keine Vorgaben; diese wird vom Sachverständigen selbst festgelegt. Die Zahl der Gutachtenseiten ist kein Kriterium für die erforderliche Zeit, also für die Zahl der Stunden. Als erforderlich ist nach BGH-Rechtsprechung die Zeit anzusehen, die ein Sachverständiger mit durchschnittlicher Befähigung und Erfahrung bei sachgemäßer Auftrags erledigung benötigt.

3.2 Maßgebliche Zeit

3.2.1 Berechnungsfähige Arbeitszeit

Zunächst muss der Sachverständige die Dauer der einzelnen Zeitabschnitte (**Stundenzahl**) **ermitteln**, die erforderlich waren, um das Gutachten zu erstellen.

Dabei können im Einzelfall folgende Zeitabschnitte in Frage kommen:

➤ Studium der Gerichtsakten	Stunden
➤ Prüfung der fachlichen Kompetenz (str.)	Stunden
➤ Prüfung, ob Kostenvorschuss ausreicht	Stunden
➤ Gedankliche Vorarbeit	Stunden
➤ Orts- und Objektbesichtigung	Stunden
➤ Reise- und Wartezeiten	Stunden
➤ Untersuchungen, Messungen, Zeichnungen	Stunden
➤ Studium der Fachliteratur (nur in Ausnahmefällen)	Stunden
➤ Ausarbeitung und Diktat des Gutachtens	Stunden
➤ Wahrnehmung des Gerichtstermins	Stunden

Insgesamt:

Stunden

Aufgerundet gem. § 8 Abs. 2 S. 2:

Stunden

Es müssen bei den einzelnen Arbeitsabschnitten auch halbe Stunden, viertel Stunden und Minuten ausgeworfen werden, **weil eine Aufrundung bei den einzelnen Arbeitsabschnitten verboten** und nur nach dem Zusammenzählen aller Arbeitsabschnitte **bei der Endstundenzahl zulässig** ist. Auch hier gilt allerdings, dass grundsätzlich nur auf halbe Stunden aufgerundet werden kann; die letzte bereits begonnene Stunde wird also nur dann voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich.

3.2.2 Nicht berechnungsfähige Arbeitszeiten

Folgende Tätigkeiten, die auch im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, kommen jedoch **nicht als Berechnungsfaktor** in Betracht:

- Aufstellung der Kostenrechnung und Anfertigung des Übersendungsschreibens
- Zeitversäumnis durch Autopanne
- Übernachtungszeit (8 Stunden) und Zeit der Mittagspause (1 Stunde)
- Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch (umstritten)
- Überflüssige Vergleichsbemühungen
- Antrag auf gerichtliche Festsetzung und Einlegung einer Beschwerde
- Zeitaufwand für Fortbildung
- Zeitaufwand für die Stellung eines Antrags nach § 13
- Zeitaufwand für die Rücksendung der Akten

3.2.3 Besonderheiten

Jeder Zeitabschnitt wird mit **demselben Stundensatz** berechnet, unabhängig davon, mit welcher Intensität der Sachverständige dabei an dem Gutachten gearbeitet hat, also auch die Fahrtzeiten. Die Zeit für die einzelnen Arbeitsabschnitte darf **nicht** auf die volle Stunde **aufgerundet** werden, sondern muss real in Stunden und Minuten angegeben werden. Nur die **Endsumme** aller zusammen gerechneter Zeitabschnitte darf auf die volle Stunde **aufgerundet** werden, wenn der Sachverständige bereits mehr als 30 Minuten gearbeitet hat.

Kann der Sachverständige den Auftrag ohne eigenes Verschulden **nicht zu Ende führen** (beispielsweise wegen Abschluss eines Vergleichs), erhält er eine Vergütung für die bis zum Abbruch entstandenen Auslagen und den bis dahin entstandenen Zeitaufwand.

Beruhet der Abbruch des Auftrags auf einer Ablehnung wegen **Besorgnis der Befangenheit**, erhält der Sachverständige die bis zum Abbruch entstandene Vergütung nur dann, wenn er den Ablehnungsgrund nicht **grob fahrlässig selbst verursacht** hat (vgl. Abschnitt 7).

3.2.4 Erledigung mehrerer Aufträge (§ 8 Abs. 3)

Erledigt der Sachverständige gleichzeitig mehrere Aufträge, sind sie nach dem Verhältnis der Vergütung zu verteilen, die bei gesonderter Heranziehung entstanden wären.

3.3 Maßgeblicher Stundensatz – Das Honorar (§ 9)

3.3.1 Nach Feststellung der Stundenzahl muss der Sachverständige die **Höhe des Stundensatzes** ermitteln. Diese richtet sich nach **Feststundensätzen**, die in **13 Honorargruppen** eingeteilt sind. Sie reichen von 65 Euro bis 125 Euro und sehen aufsteigend Abstände zwischen den einzelnen Sachgebietsgruppen von jeweils 5 Euro vor. In der Anlage 1 zu § 9 werden **40 Tätigkeitsbereiche** normiert, die am häufigsten im Gerichtsalltag vorkommen und die jeweils auf eine der 13 Honorargruppen verteilt werden. Für die Zuordnung zu einem der 40 gelisteten Sachgebiete ist ausschließlich der Auftragsinhalt und nicht der Bestellungstenor des Sachverständigen maßgebend.

3.3.2 Sachgebiete, die **nicht** in dieser 40-er Gruppe gelistet sind, werden nach § 9 Abs. 1 S. 3, 1. HS von Fall zu Fall **nach billigem Ermessen** einer der 13 Honorargruppen zugeordnet. Maßgebendes Kriterium dieser Zuordnung sind die außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze für Leistungen auf dem betroffenen Sachgebiet (§ 9 Abs. 1 S. 3, 2. HS). Praktisch wird der Begriff des „billigen Ermessens“ so gehandhabt, dass die Stundensätze in der Regel 10% unterhalb der üblichen Sätze im außergerichtlichen Bereich angesetzt werden. Dieser Wert ergibt sich daraus, dass in den in der Anlage zu § 9 geregelten 40 Sachgebieten der Abstand zu den tatsächlichen Stundensätzen im privaten Bereich laut amtlicher Gesetzesbegründung 10% beträgt (Justizrabatt). Auf keinen Fall kann der höchste Feststundensatz von 125 Euro überschritten werden, auch wenn der außergerichtliche Stundensatz um ein Vielfaches höher ist. Einige Gerichte wenden das billige Ermessen dahingehend an, dass sie die Zuordnung ohne Rücksicht auf außergerichtliche Stundensätze mit Hilfe einer Ähnlichkeitssuche mit gelisteten Gebieten vornehmen, was nach der Entscheidung des OLG Celle vom 05.04.2006 (juris § 9 Abs. 1) nicht zulässig ist; vielmehr müssen vom außergerichtlichen Stundensatz 10% abgezogen werden, um dem billigem Ermessen zu entsprechen.

3.3.3 Betrifft die Leistung **mehrere Sachgebiete**, die verschiedenen Gruppen zuzuordnen sind, ist die Vergütung **einheitlich** nach dem **höchsten Stundensatz** zu bemessen (§ 9 Abs. 1 S. 4). Auf diese Weise soll verhindert werden, dass eine aus verschiedenen Stundensätzen nach dem jeweiligen Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme oder gar auf der Grundlage eines „gemischten“ Stundensatzes gebildete Gesamtvergütung zu ermitteln ist. Die Berechnung nach dem höchsten Stundensatz ist aber dann ausgeschlossen, wenn diese Berechnung mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. In diesem Fall wird die Leistung nach billigem Ermessen einer Honorargruppe zugeordnet (§ 9 Abs. 1 S. 4, 2. HS).

3.3.3 In den oben unter 3.3.2, 3.4.1 und 3.4.2 aufgeführten Fällen kann die **gerichtliche Festsetzung** nach § 4 Abs. 1 beantragt werden (§ 9 Abs. 1 S. 5), solange der Sachverständige seinen Anspruch auf Vergütung noch nicht abgerechnet hat. Diese Regelung ermöglicht es dem Sachverständigen, schon sehr frühzeitig – unter Umständen sofort nach seiner Ernennung – Klarheit über die kostenmäßige Bewertung der von ihm verlangten Leistungen zu erlangen. Gegen die gerichtliche Festsetzung des Stundensatzes kann er in diesen Fällen auch **Beschwerde** einlegen, ohne den Beschwerdewert von € 200 erreichen zu müssen (§ 9 Abs. 1 S. 5).

3.3.4 Bei der **Entschädigung des Zeugen und sachverständigen Zeugen** (§§ 19-22) gilt nach wie vor das Entschädigungsprinzip. Diese Gebührentatbestände sind für Sachverständige deshalb von Bedeutung, weil sie zunehmend als Zeugen oder sachverständige Zeugen herangezogen werden, wenn sie im vorprozessualen Raum Privatgutachten erstattet haben, die im nachfolgenden Prozess relevant sind. Zeugen werden wie folgt entschädigt:

- Zeugen ohne Verdienstausschlag oder Haushaltsführung erhalten € 3,50 pro Stunde (§ 20).
- Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten € 14 pro Stunde (§ 21).
- Zeugen, denen ein Verdienstausschlag entsteht, erhalten je nach dem jeweiligen Bruttoverdienst bis zu € 21 pro Stunde (§ 22).

Die Entschädigung des Zeugen beinhaltet gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1-3 außerdem Fahrtkostenersatz nach § 5, Entschädigung für Aufwand nach § 6 sowie Ersatz für sonstige Aufwendungen nach § 7.

Der Zeuge erhält allerdings – im Unterschied zum Sachverständigen – nicht € 0,30, sondern nur € 0,25 für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1).

3.3.5 Der sachverständige Zeuge erhält gem. § 19 nur **Zeugengeld** nach den §§ 20-22, das zwischen 3,50 Euro und 21,00 Euro pro Stunde beträgt. Er kann aber auch wie ein Sachverständiger vergütet werden, wenn er anlässlich seiner Vernehmung nicht nur Tatsachen bekunden muss, sondern von ihm auch die Beantwortung von Sachverständigenfragen verlangt wird (z. B.: Wie kann ein festgestellter Schaden beseitigt werden und was kostet dies?).

Ob eine Person **Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge** ist, richtet sich nicht nach der Bezeichnung in der Ladung, sondern nach dem **Inhalt seiner Aussage** anlässlich seiner Vernehmung beim Gerichtstermin. Bekundet die geladene Person lediglich Tatsachen, die sie aufgrund ihrer besonderen Sachkunde wahrgenommen hat, ist sie sachverständiger Zeuge; sie kann insoweit nicht durch eine andere Person ersetzt werden. Zieht die geladene Person dagegen auf Befragen des Gerichts aus den von ihr wahrgenommenen Tatsachen fachliche Schlussfolgerungen oder trifft Bewertungen, ist sie Sachverständiger; insoweit kann sie durch eine andere Person – einem Sachverständigen – ersetzt werden. Der sachverständige Zeuge kann im letzteren Fall für die **gesamte Zeit Sachverständigenvergütung** nach § 8 verlangen, auch, wenn er teilweise als Zeuge und teilweise als Sachverständiger beansprucht wurde. Es findet kein „Splitting“ statt.

3.3.6 Vereinbarung einer Vergütung nach § 13

Unter den Voraussetzungen des § 13 kann der Sachverständige einen Stundensatz beanspruchen, der **über den Feststundensatz** des § 9 hinausgeht und an keine Höchstgrenze gebunden ist. Zudem können nicht nur erhöhte Honorare vereinbart werden, sondern auch höhere Auslagen und Aufwendungen als im JVEG vorgesehen, wie beispielsweise Kilometergeld, Schreibgebühren, Fotos, Hilfskräfte u. ä.). Der Sachverständige kann stattdessen auch eine **Gesamtvergütung** (Endsumme) oder die Anwendung einer anderen Gebührenordnung zur Vereinbarungsgrundlage machen. Bei Ablehnung einer Prozesspartei und Zustimmung des Gerichts kann er nach § 13 Abs. 2 lediglich ein höheres Honorar beanspruchen. Höhere Auslagen können nur im Rahmen des § 13 Abs. 1 zur Abstimmung gestellt werden.

Der Sachverständige muss **beim Gericht** (nicht bei den Prozessparteien/Beteiligten) **vor Beginn der Arbeiten** am Gutachten beantragen, bei den Prozessparteien/Beteiligten die Zustimmung einzuholen, dass ein bestimmter Stundensatz oder eine bestimmte Gesamtvergütung (bzw. erhöhte Fahrtkosten und/oder Aufwendungen) gelten soll. Für den Fall, dass eine Prozesspartei/ein Beteiligter die Zustimmung verweigert, muss der Sachverständige beantragen, dass das Gericht das „Nein“ der ablehnenden Partei/Beteiligten durch sein eigenes „Ja“ ersetzt. Das Gericht kann aber nur einem erhöhten Stundensatz zustimmen und **soll** dabei nur dann seine Zustimmung geben, wenn der Stundensatz nicht mehr als das Doppelte des nach den §§ 9-11 zulässigen Honorars (= höchstens € 250) nicht überschreitet; es **kann** aber auch jeden beliebigen Stundensatz akzeptieren.

Das Gericht darf seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn sich kein Sachverständiger gefunden hat, der zu den „normalen“ Stundensätzen des JVEG den Auftrag übernimmt.

Lehnen eine Prozesspartei/ein Beteiligter und das Gericht den Antrag auf einen erhöhten Stundensatz, eine Gesamtvergütung oder die Erhöhung der Fahrtkosten und/oder Aufwendungen ab, muss der Sachverständige seine Vergütung nach den Sätzen des § 9 abrechnen.

Besonderheiten bei der Vereinbarung nach § 13

Nach der Erstattung des Gutachtens kann das Verfahren nach § 13 grds. nicht mehr genutzt werden (a. A. BGH, 28.5.2013, Az.: X ZR 137/09, IfS-Informationen 4/2013, 15).

In einem Verfahren, in welchem es keine zwei Prozessparteien, sondern **nur einen Beteiligten** gibt (z. B. im Strafverfahren) oder in dem kein Beteiligter die Kosten trägt (Sozialgerichtsverfahren), findet § 13 ebenfalls **Anwendung**.

Die einzelnen Zustimmungserklärungen der Prozessparteien/Beteiligten oder – im Ablehnungsfall – des Gerichts können **nicht** im Klageweg **erzwungen** werden. Gegen die Ablehnung der Prozesspartei/des Beteiligten oder des Gerichts gibt es keine Rechtsmittel.

Schweigen einer Prozesspartei/des Beteiligten oder des Gerichts gilt **nicht als Zustimmung**.

Stellt der Sachverständige während der Arbeiten am Gutachten fest, dass er mehr Geld benötigt und damit höhere Kosten entstehen als er ursprünglich angenommen hat, gibt es bei Vereinbarung einer Gesamtsumme **keinen Nachschlag**.

Wenn die vorschusspflichtige **Partei** den auch für § 13 erforderlichen zusätzlichen **Vorschuss nicht zahlt**, bekommt der Sachverständige nur eine Vergütung nach §§ 8, 9.

Bei der späteren **mündlichen Erläuterung** des Gutachtens muss **erneut** das Einverständnis beider Parteien zu einer höheren Vergütung eingeholt werden, es sei denn, der Sachverständige vereinbart gleichzeitig mit der höheren Vergütung auch die Geltung der Zustimmung für ein späteres Ergänzungsgutachtens und eine spätere Vernehmung im Termin.

Die ersetzende Zustimmung des Gerichts darf erst dann erfolgen, wenn sich kein Sachverständiger gefunden hat, der den Auftrag zu den „normalen“ Stundensätzen des JVEG erledigt.

4. Auslagen- und Aufwendungsersatz (§§ 5-7, 12)

Zusätzlich zu der nach §§ 8, 9 vorgesehenen Zeitvergütung kann der Sachverständige Ersatz der ihm tatsächlich entstandenen und notwendigen **Auslagen** verlangen; diese sind teilweise pauschaliert. Es handelt sich dabei um solche Kosten, die nicht durch die Zeitvergütung abgegolten werden, die dem Sachverständigen aber bei der Vorbereitung und Abfassung seines Gutachtens entstanden sind.

Übliche Gemeinkosten (§ 12 Abs. 1 S. 1) wie Miete, Strom, Reinigung, Heizung werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, diese sollen mit der Zeitvergütung (Honorar) abgegolten sein.

Die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen lässt sich in folgende vier Abschnitte einteilen:

- Ersatz von besonderen Aufwendungen (§ 12)
- Fahrkostenersatz (§ 5)
- Entschädigung für Aufwand (§ 6)
- Ersatz sonstiger Aufwendungen (§ 7)

4.1 Ersatz für besondere Aufwendungen (§ 12) gibt es insbesondere in folgenden Fällen:

4.1.1 Stoffe und Werkzeuge (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1).

Er kann die Kosten für **verbrauchte** (nicht: **gebrauchte**) Stoffe und Werkzeuge ersetzt verlangen. Eine Gebühr für die Benutzung eigener Prüfeinrichtungen und wertvoller Geräte ist im JVEG nicht vorgesehen. Bei der Anmietung solcher Geräte oder bei der Inanspruchnahme eines Labors werden die Mietkosten jedoch nach § 12 Abs. 1 als notwendige Hilfskraftkosten erstattet, soweit sie nicht zur Grundausstattung der Sachverständigentätigkeit gehören.

4.1.2 Kosten für Hilfskräfte (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)

Setzt der Sachverständige bei der Vorbereitung seines Gutachtens **bei ihm angestellte Hilfskräfte** ein, kann er die dabei anfallenden Stundensätze für die betreffende Hilfskraft in Rechnung stellen. An die Stundensätze in der Honorartabelle des § 9 ist er dabei nicht gebunden. Die Rechtsprechung verlangt jedoch, dass die Stundensätze in einem angemessenen Verhältnis zum Stundensatz des beauftragten Sachverständigen stehen sollten. Auf den Stundensatz der Hilfskraft können 15% Gemeinkosten aufgeschlagen werden, es sei denn, die Hinzuziehung hat keine oder nur unwesentlich erhöhte Gemeinkosten veranlasst (§ 12 Abs.2).

Benötigt der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens Hilfskräfte, die **nicht bei ihm angestellt** sind (z. B. zur Freilegung der Grundmauern, zum Abklopfen des Putzes, zur Aufstellung eines Gerüsts, zur Untersuchung durch ein Materialprüfungsamt), werden die dabei entstehenden Kosten voll ersetzt. Die einzelne Rechnung erscheint in der Schlussrechnung des Sachverständigen als durchlaufender Posten, unterliegt aber der Mehrwertsteuerpflicht des Sachverständigen.

Bedient sich der Sachverständige einer nicht bei ihm angestellten Hilfskraft, kann er **keine 15% für Gemeinkosten** aufschlagen, weil diese bereits in der Rechnung der selbstständigen Hilfskraft berücksichtigt sind.

4.1.3 Fotos (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)

Für **notwendige** Fotos erhält der Sachverständige € 2 für das Original und € 0,50 für jeden Abzug von Fotos, die nicht im Gutachten verwendet werden. Die Art der Herstellung der Fotos spielt dabei keine Rolle; auch vom Internet herunter geladene Fotos werden als Originalfotos vergütet. Schwarzweiß Fotos und farbige Fotos werden gleich bezahlt. Auch die **Kosten für Fotos, die nur der Vorbereitung des Gutachtens dienen, werden mit € 2 je Foto erstattet, falls sie aus Sicht des Sachverständigen erforderlich waren; sie brauchen nicht ausgedruckt zu werden.** Werden die Fotos später im Gutachten eingescannt oder werden Gutachtenseiten mit Fotos im Rahmen des § 7 Abs. 2 kopiert, gibt es dafür lediglich Seitenpauschalen. (Nur) für nicht im Gutachten verwendete Fotos gibt es bei Vervielfältigung eine Abzugspauschale von € 0,50 pro Abzug/Ausdruck (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG).

4.1.4 Pauschale für die Reinschrift des Gutachtens (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3)

Es wird nicht nach der Zahl der Seiten, sondern nach der **Zahl der Anschläge** abgerechnet. Es werden € 0,90 je angefangener 1.000 Anschläge gewährt; die Leerzeichen werden mitgezählt. Dies entspricht bei 2.700 Anschlägen pro Seite einem Seitenpreis von € 2,43. Wenn eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Seite geschätzt. Die Seiten mit Fotos, Tabellen, Diagrammen, Zeichnungen usw. werden nicht mit einer Anschlagsvergütung vergütet; diese Kosten können über die Zeitschiene, bzw. die entsprechende Pauschale (Fotos) abgerechnet werden.

4.1.5 Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4)

Die **Umsatzsteuer** in Höhe von derzeit 19 Prozent wird auf Antrag erstattet, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. Sie wird nicht nur auf die Zeitvergütung (Honorar) aufgeschlagen, sondern umfasst die **gesamte** Vergütung. Vorsteuerabzugsberechtigte Sachverständige müssen Rechnungsposten, die bereits Umsatzsteuer enthalten, als Nettobeträge ausweisen.

4.2 Fahrtkosten (§ 5)

Muss der Sachverständige bei Erledigung des Auftrages **öffentliche Verkehrsmittel** oder seinen **eigenen PKW** benutzen (z. B. um eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder den Gerichtstermin wahrzunehmen), hat er Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

4.2.1 Bei Benutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln** werden die tatsächlich entstandenen Kosten – bis zu der Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Klasse der Bahn - ersetzt. Zusätzlich sind auch die Kosten für Platzreservierung und die Beförderung des notwendigen Gepäcks erstattungsfähig (§ 5 Abs. 1).

4.2.2 Bei Benutzung des **eigenen PKW** kann der Sachverständige € 0,30 pro gefahrenen Kilometer geltend machen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2). Zudem werden die baren Auslagen, insbesondere die Parkgebühren erstattet (§ 5 Abs. 2 S. 1). Zeugen und Dritte erhalten dagegen zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs nur € 0,25 für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).

4.2.3 Die Kosten für die Benutzung von **Taxi und Mietwagen** werden ebenfalls mit € 0,30 pro Kilometer ersetzt (§ 5 Abs. 2 S. 3). Die gesamten Kosten für ein Taxi oder einen Mietwagen werden nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 („wegen besondere Umstände notwendig“) ersetzt (vgl. unter 4.2.4).

4.2.4 Höhere Fahrtkosten (z. B. Flugkosten) werden nur dann erstattet, wenn dadurch Mehrkosten an der Vergütung oder Entschädigung eingespart werden (z. B. eine zusätzliche Übernachtung) oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind (z. B. körperliche Behinderung oder Fehlen einer Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Gericht oder zur Ortsbesichtigung) (§ 5 Abs. 3).

4.2.5 Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur dann ersetzt, wenn dadurch Mehrbeträge an der Vergütung eingespart werden, die beim Verbleiben am Terminsort gewährt werden müssten (§ 5 Abs. 4).

4.2.6 Für die Hin- oder Rückreise zum Ort des Termins von einem **anderen als** in der Ladung oder der Terminsmitteilung **angegebenen Ort** werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war (§ 5 Abs. 5).

4.3 Entschädigung für Aufwand (§ 6)

4.3.1 Tagegeld (§ 6 Abs. 1)

Bei Abwesenheit von seinem Büro erhält der Sachverständige unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung. Bei Wahrnehmung eines Termins außerhalb der Gemeinde seines Wohn- und/oder Tätigkeitsmittelpunktes (Gerichtstermin, Ortsbesichtigung) erhält der Sachverständige **Tagegeld** nach steuerlichen Pauschalen. Die Höhe richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Bei Abwesenheit von

- 24 Stunden: € 24
- Mehr als 8 Stunden: € 12
- An- und Abreisetag bei Übernachtung: € 12

4.3.2 Übernachtungsgeld (§ 6 Abs. 2)

Für notwendige **auswärtige Übernachtungen** erhält der Sachverständige Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Das bedeutet, dass **ohne Nachweis** pro Nacht € 20 (§ 7 Abs. 2 BRKG) und **mit Nachweis** der darüber liegende Betrag des Übernachtungsgeldes erstattet werden. Voraussetzung: Die Kosten waren in der verlangten Höhe notwendig. € 60 pro Übernachtung werden in der Regel ohne Rückfrage bezahlt.

Voraussetzung für die Erstattung von Übernachtungskosten ist in allen Fällen, dass eine Übernachtung überhaupt notwendig gewesen war. Auch wenn der Termin nur einen Tag dauert, kann eine Übernachtung notwendig sein, wenn dem Sachverständigen nicht zugemutet werden kann, morgens früh das Haus zu verlassen oder abends erst spät nach Hause zu kommen.

Hier haben Rechtsprechung und Literatur folgende Vorgaben erarbeitet: In den Monaten April bis September müssen Reisen nicht vor 6.00 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März nicht vor 7.00 Uhr angetreten werden; kommt der Sachverständige erst nach 24.00 Uhr nach Hause, kann er am Terminsort übernachten.

4.4 Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7)

4.4.1 Porto, Telefon, Hard-/Software (§ 7 Abs. 1)

Sonstige Aufwendungen, **wie Porto, Telefon, u.a.** werden nach § 7 Abs. 1 ersetzt. Maßgebend sind dabei die tatsächlich entstandenen Kosten. Pauschalierungen sind im Gesetz hierfür nicht vorgesehen, aber in der Praxis üblich. Bei Nachfrage durch den Kostenbeamten muss der Sachverständige die Kosten für Telefon und Porto jedoch aufschlüsseln. Ersetzt werden können nach § 7 Abs. 1 auch die Kosten für notwendige Vertretungen und Begleitpersonen des Sachverständigen.

4.4.2 Fotokopien (§ 7 Abs. 2 S. 1)

Für **notwendige Fotokopien oder Ausdrucke** erhält der Sachverständige für die ersten 50 Fotokopien € 0,50 pro Stück und für jede weitere Fotokopie € 0,15, für die **Anfertigung von Farbkopien € 1 pro Seite für die ersten 50 Seiten und € 0,30 ab der 51. Kopie** (§ 7 Abs. 2).

Die Pauschalen werden nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. **Kopien für die eigenen Handakten bekommt der Sachverständige nicht bezahlt.** Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gefertigt, werden für schwarz-weiß-Kopien € 3 und für Farbkopien € 6 bezahlt; anstelle der Pauschale kann der Berechtigte auch die baren Auslagen ersetzt verlangen, wenn die Kopien von einem Dritten gefertigt werden.

4.4.3 Dateien (§ 7 Abs. 3)

Für die Überlassung von **elektronisch gespeicherten Daten** anstelle von Ablichtungen werden € 1,50 je Datei ersetzt. Inhalt und Umfang einer Datei bestimmt der Sachverständige. Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf demselben Datenträger übertragenen Dokumenten werden höchstens € 5 ersetzt.

5. Verfahren (§§ 2, 4)

5.1 Geltendmachung der Vergütung (§ 2 Abs. 1)

Vergütung wird **nur auf Verlangen**, nicht von Amts wegen gewährt (§ 2 Abs. 1 S. 1). Ausnahme: Das Gericht hält die gerichtliche Festsetzung für angemessen (§ 4 Abs. 1) Der Sachverständige erhält nur den Betrag, den er verlangt. Wer einen geringeren Betrag fordert als ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, erhält auch nur den geringeren Betrag. Wer einen zu hohen Betrag in seine Rechnung einsetzt, muss sich eine Kürzung durch den Kostenbeamten gefallen lassen, kann aber gerichtlich dagegen vorgehen.

5.2 Frist für die Geltendmachung (§ 2 Abs. 1)

Für die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs besteht eine **Frist von 3 Monaten** (§ 2 Abs. 1). Liefert der Sachverständige nicht binnen drei Monaten seine Vergütungsrechnung bei Gericht oder beim sonstigen Auftraggeber ab, **erlischt** sein **Vergütungsanspruch**. Die Frist beginnt mit Eingang des Gutachtens beim Gericht zu laufen. Muss der Sachverständige sein schriftliches Gutachten im Termin erläutern, beginnt die Frist sowohl für das schriftliche Gutachten als auch die Vernehmung insgesamt erst nach Beendigung seiner Vernehmung.

Der Sachverständige muss vom Gericht über die Dreimonatsfrist und den Beginn des Fristlaufs belehrt werden. Unterbleibt die Belehrung oder war fehlerhaft, kann der Sachverständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

Auf Antrag kann die Frist verlängert werden, wenn der Antrag innerhalb der Drei-Monats-Frist gestellt wird. Bei unverschuldetem Versäumnis der Drei-Monats-Frist (Krankheit, Reha, fehlende Fristenbelehrung durch das Gericht, u. ä.) gibt es die Möglichkeit der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (§ 2 Abs. 2 JVEG); diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Gegen die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde.

Wichtig!

- Die Frist beginnt bei schriftlichem Gutachten mit Eingang des Gutachtens bei Gericht, bei Vernehmung des Sachverständigen im Gerichtstermin mit Beendigung der Vernehmung zu laufen. Bei mehrfacher Heranziehung in derselben Sache beginnt die Frist insgesamt für alle erbrachten Leistungen mit der letzten Heranziehung.
- Bei drohender Fristüberschreitung sollte der Sachverständige innerhalb der Dreimonatsfrist einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung bei Gericht stellen.
- Der Sachverständige muss bei Nichtauffinden der Rechnung in den Gerichtsakten den Zugang der Rechnung bei Gericht beweisen. Daher sollte er Rechnung mit „Einschreiben gegen Rückschein“ versenden oder einen Vordruck mit dem Vermerk „Rechnung heute erhalten“ beifügen mit der Bitte, diesen mit Datum zu versehen und unterschrieben an ihn zurückzusenden. Er kann auch innerhalb der Dreimonatsfrist nach zwei Monaten unter erneuter Beifügung der Rechnung an die Bezahlung der Rechnung erinnern.

- Für den Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss erneut eine Frist von zwei Wochen beachtet werden; diese beginnt nach Beseitigung des Hindernisses (z. B. der Krankheit, der Reha u. ä.) zu laufen.

5.3 Verjährung (§ 2 Abs. 3)

Lässt das Gericht nach Einreichung der Rechnung **drei Jahre** nichts von sich hören, **verjährt** der Vergütungsanspruch (§ 2 Abs. 3). Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres nach Abgabe des Gutachtens (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) oder der Vernehmung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2).

5.4 Prüfung durch den Kostenbeamten

In der Regel prüft zunächst der **Kostenbeamte** die vom Sachverständigen geltend gemachten Stundenzahlen, Stundensatz, Aufwendungen und Auslagen. Er kann diese entweder in vollem Umfang **anweisen oder kürzen**. Die Prozessparteien werden an diesem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht kann auch von Amts wegen die Vergütung festsetzen, wenn es dies für angemessen hält. Im ersten Fall kann der Sachverständigen gegen die Kürzung gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 beantragen; im zweiten Fall kann gegen eine richterliche Kürzung Beschwerde nach § 4 Abs. 3 eingelegt werden.

5.5 Rückerstattungsanspruch des Staates (§ 2 Abs. 4)

Auch wenn der Sachverständige seine geltend gemachte Vergütung in vollem Umfang ausgezahlt bekommt, muss er später mit einem **Rückerstattungsanspruch** rechnen. Meist beruht die Rückerstattung auf dem Umstand, dass die unterlegene Prozesspartei nach dem Abschluss des Verfahrens gegen den Kostenansatz das Rechtsmittel der Erinnerung einlegt. Eine weitere Fallgestaltung: Der Bezirksrevisor kann die Abrechnungen seiner Kostenbeamten überprüfen und angeblich zu viel gezahlte Beträge vom Sachverständigen zurückverlangen. Dieser so genannte Rückerstattungsanspruch **verjährt** erst in **drei Jahren** und beginnt am Ende des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt ist (vgl. § 2 Abs. 4). Gegen den Rückerstattungsanspruch kann der Sachverständige gerichtliche Festsetzung beantragen und Beschwerde einlegen.

5.6 Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4 Abs. 1)

5.6.1 Gegen eine **Kürzung** durch den Kostenbeamten kann der Sachverständige, aber auch die Staatskasse, **Antrag auf richterliche Festsetzung** stellen (§ 4 Abs. 1).

Folgende Einzelheiten sind dabei von Bedeutung:

- Der Antrag ist formlos bei dem Gericht anzubringen, das den Sachverständigen zu Beweis-zwecken herangezogen hat. Eine Frist muss nicht eingehalten werden.
- Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenfrei, auch, wenn der Sachverständige mit seinem Antrag keinen Erfolg hat und sein Antrag zurückgewiesen wird.
- Seine außergerichtlichen Kosten (Schreibkosten, Schreibaufwand, Rechtsanwaltsgebühren) erhält der Sachverständige nicht erstattet, auch wenn seinem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird.
- Auch, wenn der Sachverständige mit seinem Antrag ausschließlich die angeblich ungerrechtfertigte Kürzung des Stundensatzes angreift, erstreckt sich die richterliche Prüfung auf sämtliche Rechnungsposten. Demzufolge kann der Richter auch nicht beanstandete Rechnungsposten kürzen und die beanstandeten erhöhen, sodass die Endsumme insgesamt nicht geändert wird. Die vom Sachverständigen geforderte Endsumme darf zwar nie überschritten werden; die vom Kostenbeamten gekürzte Endsumme darf dagegen sogar unterschritten werden. Der Sachverständige kann also im Verfahren über seinen Antrag auf gerichtliche Festsetzung noch schlechter gestellt werden als bei der Berechnung durch den Kostenbeamten.

5.6.2 Gerichtliche Festsetzung kann auch nach Eingang des gerichtlichen Auftrags und vor Beginn der Arbeiten am Gutachten mit dem Ziel beantragt werden, den Stundensatz einer der 13 Honorarstufen **des § 9 Abs. 1 zugeordnet zu bekommen (§ 9 Abs. 1 Satz 5)**. Ein solcher Antrag bietet sich insbesondere in den Fällen an, in welchen sich das Sachgebiet nicht eindeutig aus der Ablage 1 zu § 9 Abs. 1 ergibt oder in dieser Aufstellung überhaupt nicht gelistet ist.

5.7 Beschwerde (§ 4 Abs. 3)

Gegen die richterliche Festsetzung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** nach § 4 Abs. 3 gegeben. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Einlegung der Beschwerde ist an **keine Form** und an **keine Frist** gebunden. Sie ist bei dem Gericht anzubringen, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat.
- Die Einlegung der Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn der Sachverständige mit ihr noch mehr als **€ 200** geltend macht (Beschwerdesumme). Bei der Berechnung der Beschwerdesumme ist die Summe der entsprechenden Umsatzsteuer zu berücksichtigen. **Ohne eine Beschwerdesumme** ist die Beschwerde zulässig, wenn das Gericht sie wegen grundsätzlicher Bedeutung des Falles zulässt.
- **Beschwerdeberechtigt** ist neben dem Sachverständigen auch die Staatskasse (Justizfiskus) in der Person des Bezirksrevisors, wenn er mit der gerichtlichen Festsetzung nach § 4 Abs. 1 nicht einverstanden ist.
- Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens besteht kein Anwaltszwang.
- Auch in der Beschwerdeinstanz unterliegen sämtliche Rechnungsposten der gerichtlichen Überprüfung, also auch diejenigen, die der Sachverständige nicht gerügt hat. Der Beschwerdeführer darf aber im Endergebnis nicht schlechter gestellt werden als vor Einlegung der Beschwerde (umstritten). Die von der Vorinstanz festgesetzte Endsumme darf daher niemals unterschritten werden.
- Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei, auch wenn der Sachverständige mit seiner Beschwerde abgewiesen wird. Allerdings erhält er seinen außergerichtlichen Aufwand (Zeitaufwand, Schreibkosten, Anwaltsgebühren) nicht ersetzt.

Eine Beschwerde an ein oberstes Bundesgericht (BGH, BFH, BAG, BSG, BVerwG) ist unzulässig. Mithin kann ein Sachverständiger, bei dem ein Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Festsetzung bearbeitet hat, gegen dessen Entscheidung keine Beschwerde einlegen.

5.8 Weitere Beschwerde (§ 4 Abs. 5)

Gegen die Entscheidung im Beschwerdeverfahren gibt es in Ausnahmefällen das Rechtsmittel der **weiteren Beschwerde** (§ 4 Abs. 5). Diese ist allerdings nur zulässig, wenn das LG sie wegen **grundsätzlicher Bedeutung** der Streitfrage **zugelassen** und darauf gestützt wird, dass die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdeinstanz auf einer **Verletzung des Rechts** beruht. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

5.9 Rügerecht bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 4a)

Wird dem Sachverständigen bei der Geltendmachung seines Vergütungsanspruchs kein rechtliches Gehör gewährt, hat er gem. § 4a einen Anspruch auf Abhilfe.

6. Vorschuss (§ 3)

Einen Vorschuss erhält der Sachverständige in den **drei** folgenden **Fällen**:

- Wenn ihm erhebliche Fahrtkosten (nach den Kommentaren mehr als € 250) entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden.
- Wenn ihm sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden.
- Wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von € 2.000,00 übersteigt.

Der Vorschuss kann bei entsprechendem Antrag durch Beschluss **gerichtlich festgesetzt** werden (vgl. § 4 Abs. 1). Bei Verweigerung eines Kostenvorschusses kann der Sachverständige Beschwerde nach § 4 Abs. 3 einlegen.

7. Kürzung und Verlust der Vergütung § 8a

7.1 Verlust der Vergütung

Folgende Pflichtenverstöße können nach § 8a zum Verlust der Vergütung führen:

- Unterlassener Hinweis auf das Vorliegen von Befangenheitsgründen
- Unterlassene Prüfung der fachlichen Kompetenz
- Verstoß gegen die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung
- Fehlende Angaben des Namens und Umfang der Tätigkeit einer Hilfskraft (soweit es sich nicht um Hilfsdienste untergeordneter Bedeutung handelt)
- Fehlende Rückfrage bei Zweifeln am Inhalt und Umfang des Auftrags
- Erbringung einer mangelhaften Leistung
- Verursachung von Ablehnungsgründen
- Keine vollständige Leistungserbringung trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes

Tipps: Nach gerichtlicher Beauftragung etwaige erkennbare Befangenheitsgründe unverzüglich dem Gericht mitteilen und dessen Reaktion abwarten. Gleichzeitig die fachliche Kompetenz für die Erledigung des Auftrags prüfen und Zweifel am Inhalt und Umfang des Auftrags mit dem Gericht erörtern. Hilfskräfte nur insoweit an den Vorbereitungen des Gutachtens beteiligen als die eigenverantwortliche Gutachtenerstattung des beauftragten Sachverständigen erhalten bleibt; der Sachverständige sollte immer bedenken, dass er bei einer mündlichen Erörterung seines Gutachtens alle Fragen ohne Mithilfe seiner Hilfskraft beantworten muss. Keinen „Untersachverständigen“ einer anderen Fachdisziplin eigenmächtig einschalten. Den Namen und den Umfang der Vorbereitungsarbeiten der Hilfskraft im Gutachten benennen, soweit es sich nicht um Zuarbeiten von untergeordneter Bedeutung handelt. Gutachten logisch aufbauen und für den Fachmann nachprüfbar und für den Laien nachvollziehbar begründen. Im Übrigen sollte der Sachverständige bei Pflichtverstößen anregen, das Gutachten oder Teile dennoch zu verwerten, damit insoweit sein Vergütungsanspruch erhalten bleibt.

7.2 Kürzung der Vergütung

Nach § 8a Abs. 3 bis 5 werden zwei Sachverhalte aufgeführt, bei deren Vorliegen der Sachverständige eine Kürzung seiner Vergütung in Kauf nehmen muss:

1. Die geltend gemachte Vergütung steht erheblich (ca. 20-25%) außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands und der Sachverständige hat nicht rechtzeitig darauf hingewiesen. Dann bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands steht.
2. Die Vergütung übersteigt den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und der Sachverständige hat nicht rechtzeitig darauf hingewiesen. Dann erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.

In beiden Fällen muss der Sachverständige die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht zu vertreten haben, um die Kürzung zu rechtfertigen.

Tipps:

Sowohl bei Auftragsübernahme als auch während der späteren Arbeiten am Gutachten immer prüfen, ob der Kostenvorschuss ausreicht oder der Wert des Streitgegenstands erreicht wird. In beiden Fällen sofort die Arbeit unterbrechen und das Gericht informieren. Nur dann am Gutachten weiterarbeiten, wenn das Gericht grünes Licht gegeben hat. Weiter kann der Sachverständige eine Kürzung seiner Vergütung vermeiden, wenn er nachweist, dass die Parteien auch bei Kenntnis einer Überschreitung des Kostenvorschusses den Auftrag nicht abgebrochen hätten.